

Erster Abschnitt.

Das Verfahren der römischen Curie zur Wiedererlangung ihres früheren Einflusses in den Staaten Europas auf dem gesetzlichen Wege der Diplomatie.

Auf dem wiener Congresse wurden, wie oben bemerkt, die Verhandlungen sowohl hinsichtlich der politischen und staatlichen Verhältnisse der europäischen Reiche, als auch in Betreff der Wiederherstellung der europäischen Kirchenverfassung eröffnet. Zu Gunsten der katholischen Kirche und zugleich und hauptsächlich im Interesse des päpstlichen Stuhls und seiner früheren, in Europa geübten hierarchischen Rechte ließ der Papst durch seinen Legaten, den Cardinal Consalvi, dringende Anträge formiren, die auf Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs, Wiederherstellung der säcularisirten geistlichen Länder, Herausgabe der geistlichen Güter und Einkünfte, des Vermögens der Klöster und geistlichen Stifter und

auf stiftungsmäßige Verwendung derselben, zugleich auch auf Wiederherstellung des Jesuitenordens zu mehrerer Befestigung des Altars und der Throne gerichtet waren. Alle diese Anträge waren erfolglos; es unterblieb sogar die schon concludirte Einrückung eines Artikels in das deutsche Staatsgrundgesetz, die deutsche Bundesacte, worin unter Garantie des Bundes der katholischen Kirche in Deutschland eine ihre Institutionen sichernde und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel gewährende Verfassung verheißen werden sollte. Somit blieb dem Papst nichts Anderes übrig, als am Schlusse des Congresses durch seinen Legaten eine feierliche Protestation wider alle Verfügungen und Unterlassungen desselben zu übergeben, welche der päpstliche Stuhl sowohl in Beziehung auf die römischkatholischen Reiche überhaupt, als auch dem Interesse der katholischen Kirche in Deutschland insbesondere für nachtheilig hielt.

Da nun auf diese Weise zu Wien kein gemeinschaftlicher Beschluß über die Herstellung der kirchlichen Ordnung weder in Europa überhaupt, noch in Deutschland insbesondere zu Stande gekommen war, so wurden die Verhandlungen von Seiten des Papstes abgesondert mit den einzelnen Höfen begonnen und fortgesetzt.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche Frankreichs sollten durch ein am 11. Juli 1817 zwischen

König Ludwig XVIII. und Papst Pius VII. abgeschlossenes Concordat, welches die alten Mißbräuche erneuerte, die zahlreiche Geistlichkeit in 42 Metropolitane- und Suffraganbisthümern überreich dotirte und den Einwirkungen der römischen Curie freies Spiel gewährte, zur Unzufriedenheit der Nation regulirt werden; der Gesetzesvorschlag, der das Concordat in die Kammer bringen sollte, mußte aber zurückgenommen werden. Dagegen äußerte sich später nach dem Tode Ludwig's XVIII. der Einfluß der katholischen Geistlichkeit in ihrem Einwirken auf den schwachen Karl X. und seine Familie auf eine Weise, die beispieles in der Geschichte ist durch das Rückwirken auf die Landesverwaltung und das Land. Der Moniteur berichtete alltäglich officiell, daß Se. Maj. der König der h. Messe beigewohnt habe, und wie tief diese frömmelnde Schwäche des Königs einwirkte auf den Staat, beweist die Thatsache, daß zu der Expedition nach Algier kaum die erforderliche Armee aus allen Gegenden des Reichs zusammengebracht werden konnte. So tief war Frankreich im Laufe weniger Jahre durch den Einfluß des katholischen Klerus und den Bigotismus seines Regenten gesunken.

Das Concordat mit Neapel vom 16. Februar 1818 garantirte dem Papst Alles, was ihm einzuräumen nur möglich war. Die katholischen Cantone der Schweiz nahmen ein Concordat an, welches mit Recht das schlechteste unter allen bisherigen, in

Europa mit dem Papst abgeschlossenen Verträgen ist. Im Königreich Sardinien wurde schon im Jahre 1814 Alles auf den alten Fuß vom Jahre 1798 hergestellt. Die Convention mit den Niederlanden, einschließlich Belgiens, ist vom 18. resp. 25. Juli 1827, und bestimmt in drei Artikeln die allgemeine Anwendung des französischen Concordats von 1801, Gründung von acht Domcapiteln und Seminarien und die Art der Ernennung der Bischöfe. Im Königreiche Polen erhielt die katholische Kirche durch zwei päpstliche Bullen und einen kaiserlichen Ukas vom 18. März 1817 eine neue Einrichtung, und in Rußland beruhen die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche auf mehreren ältern, päpstlich bestätigten Kirchenordnungen. In Spanien und Portugal ist die frühere unumschränkte Gewalt des Papstes durch neuere Verordnungen sehr geschmälert; dagegen herrscht dort das Pfaffenthum und übt den mächtigsten Einfluß vom königlichen Throne bis in die Hütte des Bettlers. In Deutschland ward unter allen Bundesstaaten zuerst in Baiern am 5. Juni 1817 unter König Maximilian Joseph ein förmliches Concordat mit Rom abgeschlossen und für ein Staatsgesetz erklärt. Es räumt dem päpstlichen Stuhle bedeutende Rechte ein, indeß steht nach dem späteren Religionsedicte vom 26. Mai 1818 dem Könige das oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht, selbst in rein

geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre und der Staatsgewalt die Entscheidung im Wege des Recurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der katholischen Kirchenobern zu. (Abschnitt III. Cap. I. §. 50. 52.) Keine Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Kirchengewalt können ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. (§. 58.)

Die Verhältnisse der katholischen Kirche Hannover, durch eine Bulle vom 26. März 1824 geordnet und durch Patent des Königs Georg IV. vom 20. Mai 1824 zur Publication gebracht, stimmen im Wesentlichen mit den in Preußen bestehenden überein. (Siehe unten.)

Die deutschen Bundesstaaten, deren katholischer Theil die oberrheinische Kirchenprovinz bildet und wozu Württemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg, die sächsischen Herzogthümer, Schwarzburg, Anhalt, Waldeck, Lippe, die beiden Hohenzollern und Neuß und die freien Städte Frankfurt, Lübeck und Bremen gehören, und die Verhältnisse der katholischen Kirche in diesen Ländern sind geordnet worden durch zwei Bullen vom 16. August 1821 und 11. April 1828. Bedungen ist das Placet der Landesregierungen in Beziehung auf alle päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Er-

lasse, wie auch in Hinsicht auf alle Anordnungen der Kirchenobern der katholischen Kirche in jenen Staaten; auch der Recurs an die Staatsbehörden gegen die geistliche Gewalt ist vorbehalten. Das Königreich Sachsen wird in kirchlicher Hinsicht bloß durch zwei apostolische Vicarien geleitet; der zu Dresden führt den Bischofstitel, das Breve aber, welches seine Vollmacht enthält, ist nicht bekannt geworden.

In Oesterreich waren die Verhältnisse der katholischen Kirche während der Dauer des französischen Kaiserreichs in ihrem früheren Bestande geblieben; die neueren Weltereignisse waren in Hinsicht auf die katholische Kirche Oesterreichs von gar keinem Einfluß gewesen. Mehrere Uebereinkünfte mit dem römischen Stuhle, meist aus der Regierungszeit des Kaisers Franz I., beziehen sich auf Italien, Tyrol und die südösterreichischen Bisthümer, ohne daß dieselben bis jetzt förmlich bekannt gemacht worden. Ueberall übt hier die Staatsgewalt das Aufsichtsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme, eine scharfe Controle, das landesherrliche Placet und die Entscheidung im Wege des Recurses. Die katholische Kirche wird hier nach den Rechtsgrundsätzen der Unmündigen behandelt, und steht im eigentlichen Sinne des Wortes unter der Vormundschaft des Staats. „Der Klerus in Oesterreich — sagt selbst ein orthodoxer Kirchen-

rechtslehrer — ist an die ihm bequem und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung Seitens des Staats so gewohnt, daß er den Geist einer anderen Stellung als der der Bevormundung kaum mehr zu erfassen vermag“. Das ganze Unterrichtswesen von der kleinsten Dorfschule bis zu den höchsten Bildungsanstalten steht ohne irgend eine Ausnahme unter strenger Aufsicht und Leitung der Studienhofcommission, und diese dependirt unmittelbar von der Hof- und Staatskanzlei. Und so wie in Hinsicht auf den niederen Unterricht in Elementar- und Volksschulen, wie auf das höhere Bildungswesen in Oesterreich die Staatsgewalt volle Wirksamkeit ausübt, so stehen auch die Verhältnisse und Angelegenheiten der katholischen Kirche Oesterreichs unter strengster Aufsicht und Leitung der Staatsbehörde. Auffallenderweise ist dieses hier obwaltende Verhältniß im übrigen Deutschland minder bekannt und man hat meist eine unrichtige Vorstellung von der desfalligen Sachlage. Da zu Wien eine perpetuelle päpstliche Nuntiatur residirt, so glaubt man, daß diese noch dieselbe Organisation und denselben ausgebreiteten, einflußreichen Wirkungskreis habe, wie früher derartigen päpstlichen Nuntiaturen zustand; allein sie ist heut zu Tage nichts weiter als eine Behörde der römischen Curie, womit die österreichische Regierung verhandelnd in Communication tritt.

Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrages, allein in Gemäßheit einer, mittelst gewechselter Noten, zu Rom vom 25. März 1821 durch den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vollendeten Uebereinkunft ist über die Einrichtung der katholischen Kirche und ihrer Verfassung in Preußen eine Bulle d. d. 16. Juli 1821: *De salute animarum* erlassen, und durch königliche Cabinetsordre vom 23. August bestätigt worden. Der geheime Staatsrath und Gesandte am päpstlichen Hofe, Niebuhr, leitete die Angelegenheit ein, und ein persönlicher Aufenthalt Hardenberg's zu Rom nach dem laibacher Congresse führte sie bald zu Ende. Diese Bulle ist für Preußen keine Urkunde, woraus der päpstliche Stuhl ein ihm von der Krone Preußen vertragsmäßig zugestandenes Recht ableiten kann, sie ist vielmehr nur ein mit Staatsgenehmigung publicirtes Kirchengesetz für den katholischen Theil der Bevölkerung Preußens, welches seine Wirksamkeit neben dem preussischen allgemeinen Landrecht äußert. Für die preussische Rheinprovinz gilt außerdem noch das französische Concordat vom 15. Juli 1801, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht durch jene Bulle außer Wirksamkeit gesetzt sind. Das allgemeine Landrecht gilt mithin außer den Rheinprovinzen als Hauptgesetz in kirchlichen Angelegenheiten in den übrigen Landestheilen des preussischen Staates als allgemein gültiges Gesetzbuch sowohl für die ka-

tholische wie für die evangelische Kirche, und enthält für beide Confessionen den besonderen Verhältnissen und Institutionen derselben angemessene, abgesonderte gesetzliche Bestimmungen und Normen. Die nach Publication des Landesgesetzbuchs späterhin erlassenen, abändernden Normen enthält die preussische Gesetzsammlung.

Hinsichtlich des Geschäftsganges in Angelegenheiten der katholischen Kirche zwischen den Regierungen der Hauptstaaten des deutschen Bundes und der römischen Curie muß schließlich noch erwähnt werden, daß zu Wien und München eine päpstliche Nuntiatur ihren Sitz hat, durch welche Oesterreich und Baiern mit Rom verhandeln, und welche eine geistliche Aufsicht in diesen Ländern — mehr oder minder beschränkt — führen. Als Pendant dieser süddeutschen päpstlichen Nuntiaturen war die Errichtung einer ähnlichen in Norddeutschland längst Wunsch und Streben der römischen Curie. Man wandte sich mehrmals dieserhalb von Rom aus an Preußen, und der Zweck der Reise des päpstlichen Unterstaatssecretairs Capaccini im Jahre 1837 soll mit darauf gerichtet, aber ohne Erfolg gewesen sein. Zwischen Preußen und Rom finden die betreffenden kirchlichen Verhandlungen durch den preussischen Geschäftsträger am päpstlichen Hofe statt, der in unmittelbarer Communication mit dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten in Berlin steht. — Seit

1815 hielt sich zu Münster, ignorirt von der preussischen Regierung, für die Niederlande der päpstliche Nuntius Chiamberlani bis zu seinem vor mehreren Jahren erfolgten Tode auf, und ist dessen Stelle, da während der Zeit der König der Niederlande mit dem päpstlichen Stuhle ein Concordat abgeschlossen, wodurch die Verhältnisse der katholischen Kirche in jenem Lande geordnet worden, nicht wieder besetzt.

So sind denn in Deutschlands sämtlichen Bundesstaaten die Verhältnisse der katholischen Kirche für sich und in allen ihren Beziehungen in den einzelnen Staaten gesetzlich festgestellt, entweder durch Concordate, zwischen den Staatsoberhäuptern und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen, oder durch päpstliche Bullen, von den Staatsoberhäuptern bestätigt. Im ersteren Falle sind sie wie zweiseitige Staatsverträge, im letzteren wie Kirchengesetze zu betrachten, welche neben den in dem betreffenden Staate allgemein gültigen Gesetzen bestehen. In keinem einzigen dieser Staaten steht aber die Kirche ganz unabhängig von der Staatsverwaltung; vielmehr sind nach den bestehenden Concordaten und Vereinbarungen überall Einfluß und Einwirkung der Staatsgewalt in die Angelegenheiten der Kirche stipulirt und daher gesetzlich gültig. Hiernach und nach den allgemein geltenden Principien der neueren Staatskunst hat die katholische Kirche in ganz Europa, wie ins-

besondere in Deutschland, eine durchaus von ihrer früheren Stellung im Mittelalter abweichende Stellung erhalten, womit weder die römische Curie, noch die orthodoxen katholischen Kanonisten sich bis auf den heutigen Tag einverstanden erklären. Vielmehr misbilligen Beide diese Stellung; der päpstliche Stuhl übergab zur Schützung seiner Rechte deshalb eine Protestation beim wiener Congresse, und die kanonischen Rechtslehrer erklären sich in Schriften wie auf den Lehrstühlen unumwunden und offen wider diese der katholischen Kirche angewiesene Stellung, welche sie sich nur als der schwächere Theil gefallen lassen und der Gewalt nachgeben müsse. Der Gesichtspunkt, von welchem aus der päpstliche Stuhl, dem nach jener in's Leben getretenen Theorie nicht ein Schatten seines früheren Einflusses geblieben ist, und die Kanonisten dieselbe betrachten, ist folgender: Daß in einem christlichen Staate die weltliche Obrigkeit von Dem, was in der Kirche vorgeht, wegen des gemeinschaftlichen Interesse Notiz nehme und die Thätigkeit der kirchlichen Organe mit beaufsichtigen könne, ist in der Natur der Sache gegründet und durch die Geschichte aller Zeiten gerechtfertigt. Ganz anders ist hingegen der Standpunkt, wenn die Staatsgewalt, gleichsam als ob ihr aus der Kirche nur Gefahr drohe, dieselbe überall mit Wächtern umstellt, den Verkehr mit ihren Obern erschwert, den Zusammenhang ihrer Institutionen un-

terbricht, und so, unter dem Vorwande, das Staatsinteresse zu wahren, die innere Verwaltung der Kirche in ihre Hände zieht. Hiernach ist auch die Lehre von dem landesherrlichen Placet gebildet. Auch das Recht des Landesherrn, aus jenem Gesichtspunkte abgeleitet, über die Mißbräuche der geistlichen Amtsgewalt in Folge des dawider von den Unterthanen ergriffenen Recurses zu entscheiden, ist nur da begründet, wo demselben ein augenscheinlicher Eingriff in die Gerechtsame des Staates zum Grunde liegt.

Offenbar ist diese Theorie dem bestehenden Rechtszustande der katholischen Kirche schnurstracks entgegen. Alle Einwirkung des Staats, welche darnach unzulässig ist, ist aber durch Concordate oder landesherrlich bestätigte Bullen gesetzlich bestimmt. Die Ansicht der Kanonisten, welche auch die des päpstlichen Stuhls von Haus aus ist, widerstrebt dem Staatsprincip. Die Anhänger derselben müssen daher den Staat als eine der Kirche feindliche Macht betrachten, wogegen alle Mittel erlaubt sind nach dem Jesuitengrundsatz: der Zweck heiligt die Mittel; die katholische Kirche wird dadurch in directe Opposition wider den Staat gestellt, und die Kirchensatzungen stehen in geradem Widerspruche mit den Staatsgesetzen. Sie hat sich der Gewalt fügen müssen, und strebt deshalb, sich dieser Gewalt zu entziehen. Sie steht nach jener Ansicht in einem rechtlosen Zustande; ihn aufzuheben, muß ihr Stre-

ben sein. Die jener Theorie widerstrebenden gesetzlichen Bestimmungen der weltlichen Macht können sie nicht gültig binden; die kirchliche Gewalt ist gefesselt; sie muß den Fesseln zu entfliehen, der Knechtschaft sich zu entreißen suchen. Das gebietet jene Theorie. Dadurch entsteht ein Staat im Staate, gefährlicher als irgend einer, ein geistiger Staat, ein Staat des Gewissens, der kein positives Staatsgesetz in Beziehung auf die Kirche anerkennt. Daraus bildet sich eine Opposition der Kirche gegen den Staat, die seit lange auf jede nur gedenkbare Weise geschürt und erhalten wird, Patriotismus und Liebe zum angestammten Herrscherhause verbannt, Hader erweckt und nährt, und an der Wohlfahrt der Staaten und ihrem Gedeihen — ein stets gieriger Wurm nagt, indem sie den Unterthan dem Fürsten, den Bürger dem Staate entfremdet.

Besonders treten diese traurigen Zustände dort am grellsten und verderblichsten hervor, wo das Fürstenhaus und die Regierung, oder der größere Theil der Bevölkerung nicht dem Katholicismus zugethan ist, mithin in paritätischen Staaten, in Deutschland also in Baden, Württemberg, den beiden Hessen, Hannover, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg, Sachsen, Preußen u. s. w.

Vor Allen sind die Klagen katholischer Seits am lauteften und die Opposition am stärksten in Preu-

ßen, aber auch um so vorlauter, ungegründeter und ungerechter, als die evangelische Krone Preußen in allen Rücksichten, was Aufsicht und Einwirkung auf die katholischen Kirchenangelegenheiten, das lan- desherrliche Placet u. dergl. betrifft, um keinen Zoll- breit weiter gegangen ist, als die katholische Re- gierung Oesterreichs und Baierns. Ja — die er- stere übt über die katholische Kirche des Landes eine Obergaufsicht aus, die, wie bereits dargethan ist, ei- ner Vormundschaft im strengsten Sinne des Wortes gleichkommt. Und die Geistlichkeit Oester- reichs, die niedere wie die höhere, hat sich dieser Be- vormundung durch die Staatsgewalt seit einer lan- gen Reihe von Jahren bis auf diesen Tag gefügt, und keine Opposition hat sich kund gethan.

Trotz dem, daß die katholische Bevölkerung Preu- ßens dieselben Freiheiten genießt wie in anderen Staaten Deutschlands, und die Rechte der katholi- schen Kirche dort ebenso respectirt werden, ja selbst minder beschränkt sind, als in dem katholischen Oesterreich, ist dennoch die Unzufriedenheit in und gegen Preußen in größerem Maaße gerichtet, als ge- gen irgend einen anderen deutschen Bundesstaat. Der Hauptgrund liegt darin, daß Preußen als die erste der protestantischen Mächte Deutsch- lands dasteht, und die hierarchischen Elemente auf den Hof, das Cabinet und die Ministerien Preu- ßens minder einwirken können. Deshalb werden

alle nur möglichen Kräfte Seitens der hierarchischen Partei aufgeboten und in Thätigkeit gesetzt gegen Preußen, als Hauptstütze des Protestantismus. Dieses führt zum zweiten Abschnitte.

Zweiter Abschnitt

Die geistlichen Fürsten des Reichs, welche dem protestantischen Preußen die größte Gefahr drohte, suchten durch die Unterstützung der katholischen Fürsten, die sich dem protestantischen Preußen gegenüber als seine Feinde erklärten, die protestantische Partei zu isoliren. Die protestantischen Fürsten, welche dem protestantischen Preußen die größte Gefahr drohte, suchten durch die Unterstützung der katholischen Fürsten, die sich dem protestantischen Preußen gegenüber als seine Feinde erklärten, die protestantische Partei zu isoliren. Die protestantischen Fürsten, welche dem protestantischen Preußen die größte Gefahr drohte, suchten durch die Unterstützung der katholischen Fürsten, die sich dem protestantischen Preußen gegenüber als seine Feinde erklärten, die protestantische Partei zu isoliren.